

Bundesverwaltungsgericht  
1. Wehrdienstsenat  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

[www.beatebahner.de](http://www.beatebahner.de)

Fax: 0341/2007-1000

**Verbundene Wehrbeschwerdeverfahren**  
**Hier: Oberstleutnant M.**  
**BVerwG 1 WB 5.22 und 1 W-VR 3.22**  
**wg. Aufnahme COVID-19 Impfung**  
**in Basisimpfschema der Bundeswehr**  
Unser Az.: 235/2022

29.04.2022

## **Abschaffung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache trage ich im Hinblick auf die grundlegenden Voraussetzungen der bedingten (notfallzugelassenen) Covid-Impfstoffe folgendes weitere vor wie folgt:

### **1. Beendigung der „Epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25.11.2022“**

Die Aufnahme der Covid-19-Impfung in das Basisimpfschema erfolgte am 24.11.2021. Bereits am nächsten Tag, **den 25.11.2021** wurde die mit Gesetz von

März 2020 in § 5 IfSG eingeführte „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ beendet, indem sie nicht weiter „verlängert“ wurde.

Es besteht somit **seit dem 25.11.2021 keine epidemische Lage** von nationaler Tragweite mehr.

Das Gesetz wurde bereits am 22.11.2021 beschlossen, somit zwei Tage vor der Aufnahme der Covid-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr durch die Bundesverteidigungsministerin. Diese hätte selbstverständlich wissen und erkennen müssen, dass es bereits ein Gesetz zur Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ gibt, welches ihr sodann die Aufnahme der Covid-Impfung in das Basisimpfschema mangels entsprechender Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gestattet hätte.

Somit war **schon am 24.11.2021** die Aufnahme in das Basisimpfschema offensichtlich rechtswidrig. Jedenfalls ist sie dies zum heutigen Zeitpunkt.

## 2. Zwingende Anpassung an Entwicklung

Denn das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 19.11.2021 (1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21) ganz klar ausgeführt, dass der **Gesetzgeber verpflichtet** ist, die **weitere Entwicklung zu beobachten** und das Gesetz nachzubessern, falls zu befürchten ist, dass die Maßnahme wegen veränderter tatsächlicher Bedingungen oder einer veränderten Erkenntnislage in die Verfassungswidrigkeit hineinwächst. Die Verpflichtung gilt für den Gesetzgeber – und damit erst recht für die Exekutive, wenn und soweit diese überhaupt dazu befugt ist, ohne entsprechende Rechtsgrundlage (vgl. § 93 SG und die Ausführungen des Kollegen RA Schmitz hierzu) eine solche Entscheidung zu treffen.

Wäre der Beschwerdegegner tatsächlich hierzu befugt, so hätte er bereits am 25.11.2022 eine Überprüfung seiner Entscheidung vornehmen müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist hierzu nun das Bundesverwaltungsgericht nach der weiteren Entwicklung und den heutigen Kenntnissen verpflichtet. Denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet nun selbstverständlich auch das Bundesverwaltungsgericht dazu, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im Zuge der jetzt laufenden „Omikron-Welle“ zeigt sich auch in der Praxis mehr als

deutlich, dass es eine **geänderte Erkenntnislage** gibt, die hier und heute vom Gericht zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wird aber auch die Behauptung einer epidemischen Lage von Nationaler Tragweite energisch bestritten:

### 3. Epidemische Lage als Voraussetzung für die Zulassung der Impfstoffe

Zwingende rechtliche Voraussetzung für all diese sogenannten Schutzmaßnahmen ist die „Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG. Diese epidemische Lage von nationaler Tragweite wurde vom Bundestag nicht nur bereits im März 2020 eingeführt, sondern seither dauerhaft erneut festgestellt und verlängert – allerdings nur bis einschließlich 24.11.2021. Sie ist am 25.11.2021 für ganz Deutschland „ausgelaufen“ ...

§ 5 IfSG ist und war damit die sogenannte „Ermächtigungsgrundlage“ für die einschneidendsten Grundrechtsbeschränkungen, die die Bundesrepublik je gesehen hat – und insbesondere für die Beantragung und Erteilung einer „Notfallzulassung“ oder einer bedingten Zulassung aller Corona-Impfstoffe.

Gibt es keine epidemische Lage, dann liegen auch die Voraussetzungen des Einsatzes eines nur bedingt zugelassenen Impfstoffes ganz offensichtlich nicht mehr vor!

Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite lag allerdings weder im März 2020 vor, noch bestand sie in den vergangenen eineinhalb Jahren. Auch heute liegt keine epidemische Lage von nationaler Tragweite vor – und damit **erst recht** keine Notwendigkeit des Einsatzes eines gefährlichen Impfstoffes gegen eine ungefährliche Krankheit.

Das Gesetz definiert eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil

1. die WHO eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung von einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder

2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Beide Voraussetzungen liegen niemals vor, sodass die „Impfpflicht oder Duldungspflicht“ jedweder Art rechtswidrig ist.

So ist die WHO als überwiegend von der Pharmaindustrie (insbesondere „Bill- und-Melinda-Gates-Stiftung“) bezahlte Nichtregierungsorganisation anzusehen, die mit pauschalen und wissenschaftlich nicht belegten Behauptungen einer Pandemie oder Epidemie – insbesondere aufgrund ihrer eigenen finanziellen Interessen – nicht in Belange von nationaler Bedeutung eingreifen kann. Dies kann in einer interessanten Abhandlung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages überprüft und nachgelesen werden.

Unabhängig davon bestand jedoch auch zu keinem Zeitpunkt bis zum heutigen Tage die **Gefahr der „Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland“**. Das **SARS-CoV-2-Virus**, welches bis zum heutigen Zeitpunkt **nicht** in Deutschland nach den Kochschen<sup>1</sup> Postulaten isoliert, rekultiviert und somit **virologisch nicht nachgewiesen** wurde, ist ein Erkältungsvirus von üblichem Ausmaß. Es soll die Corona-Krankheit verursachen, die alles andere als eine bedrohliche Krankheit darstellt. Zwischenzeitlich wird auch vom Präsidenten des RKI Lothar Wieler bestätigt, dass Corona und Grippe erhebliche Ähnlichkeiten aufweisen, vgl.

<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-zwei-aussagen-die-wie-eine-bombe-einschlagen-77890732.bild.html>

Jetzt zieht auch Europa nach und erklärt Corona gleichwertig mit einer Grippe, vgl.

<https://reitschuster.de/post/eu-aendert-kurs-ihrer-corona-politik/>

Diese Erkenntnis ist jedoch nicht neu – die Zahlen haben seit März 2020 gezeigt, dass die Panikmache der Politik und Medien unseriös und durch keinerlei evidenzbasierte Zahlen und Fakten gestützt ist.

### 3.1 Keine Epidemische Lage von Nationaler Tragweite

Voraussetzung für sämtliche Lockdown-Maßnahmen damals und weitere „Schutzmaßnahmen“ wie die Impfung bis zu heute ist im Übrigen das Bestehen einer vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Feststellung durch den Bundestag ist eine formelle Anwendungsvoraussetzung für diese Vorschrift. Maßnahmen auf der Basis dieser Vorschrift dürfen nicht erlassen werden, wenn die epidemische Lage nicht durch den Bundestag festgestellt worden ist, auch wenn materiell eine epidemische Lage gegeben ist.

Die **Feststellung der epidemischen Lage durch das Parlament** ist sozusagen der **Türöffner für die Lockdownmaßnahmen**.

### 3.2 Die epidemische Lage als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für Coronamaßnahmen jedweder Art

Von der prinzipiellen Anwendbarkeit der Vorschrift sind die **materiellen Tatbestandsvoraussetzungen** zu unterscheiden, die sie für Corona-Maßnahmen normiert. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung zum Erlass der – erst später (!! ) in § 28a Abs. 1 und 2 IfSG genannten Maßnahmen ergeben sich aus § 28 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 3 und gegebenenfalls auch Abs. 2 IfSG. Zusätzlich zu den sich aus diesen Vorschriften ausdrücklich ergebenden Anforderungen ist jedoch auch eine **materiell bestehende epidemische Lage von nationaler Bedeutung** (bzw. im Falle des Absatzes 7 eine entsprechende epidemische Lage auf Landesebene) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 6 IfSG **Rechtmäßigkeitsvoraussetzung** für auf § 28a IfSG gestützte Rechtsverordnungen.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass § 28a IfSG den **Zweck** hat, einer durch SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Bedeutung durch Eindämmung der Epidemie zu begegnen. Der Ordnungsgeber ist in seiner Zwecksetzung nicht frei, sondern an diesen übergeordneten Zweck, der sich aus Absatz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 IfSG ergibt, gebunden. Die Verfolgung dieses Zwecks

setzt voraus, dass eine epidemische Lage von nationaler Bedeutung **überhaupt besteht**. Besteht sie nicht, sind die nach § 28a IfSG möglichen Maßnahmen von vornherein zur Erreichung des Zwecks nicht erforderlich.

Dasselbe gilt und galt erst recht für den Zeitpunkt vor Erlass des § 28a IfSG: Denn allein die – bis heute durch nichts belegte – Behauptung einer angeblichen Coronaseuche kann in einem RECHTSSTAAT mit rechtsstaatlich handelnder Justiz nicht zu Sanktionen führen, die weder parlamentarisch normiert, noch durch eine tatsächliche Seuche belegt sind.

### 3.3 Rechtliche Kriterien für eine epidemische Lage von nationaler Bedeutung

Während also die Feststellung der epidemischen Lage durch das Parlament als formelles Kriterium die prinzipielle Anwendbarkeit der Vorschrift eröffnet – was zum Zeitpunkt der damaligen Corona-VO schon nicht der Fall war! - und somit den Parlamentsvorbehalt im Sinne der demokratischen Wesentlichkeitstheorie wahrt, ist das tatsächliche Bestehen einer epidemischen Lage materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung von auf diese Vorschrift gestützten Rechtsverordnungen.

Die Landesregierungen mussten daher vor Erlass einer auf § 28a IfSG gestützten Rechtsverordnung prüfen, ob eine **epidemische Lage tatsächlich vorhanden** ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Bundestag eine epidemische Lage unzutreffend und daher rechtswidrig festgestellt hat. Es wäre auch dann nicht der Fall, wenn die im Zeitpunkt der Feststellung durch den Bundestag gegebene epidemische Lage nachträglich entfallen ist.

Das Gesetz gibt in § 5 Abs. 1 IfSG dem Bundestag hinsichtlich der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Konkretisierungsprärogative. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 5 Abs. 1 Satz 6 IfSG eröffnen für das zuständige Staatsorgan erhebliche **Bewertungs- und Prognosespielräume**.<sup>1</sup> Das ändert nichts an der rechtlichen Bindung des Bundestages an die gesetzlichen Kriterien für die epidemische Lage, schränkt aber die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Entscheidung des Bundestages über die Feststellung der epidemischen Lage ein. Dies muss nach dem Telos des Gesetzes entsprechend auch für

---

<sup>1</sup> Vgl. Gerhardt, IfSG, 5. Aufl. 2021, § 5 Rn. 7; Kießling, IfSG, 2. Aufl. 2021, § 5 Rn. 38.

die Prüfung gelten, ob der **Verordnungsgeber** bei der Anwendung von § 28a IfSG **zutreffend vom Bestehen einer epidemischen Lage ausgegangen ist**.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind die Wertungen des Bundestages zugrunde zu legen, soweit der Bundestag nicht die **Grenzen seines Einschätzungsspielraums überschritten** hat und soweit die Wertungsgesichtspunkte des Bundestages nicht durch neuere Entwicklungen überholt sind.

### 3.4 Epidemische Lage und Notfallzulassung der Covid-Impfstoffe

Deshalb läuft die **Prüfung des materiellen Vorliegens einer epidemischen Lage als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung** einer bedingten europäischen Zulassung der Impfstoffe auf die Prüfung hinaus, ob die Feststellung der epidemischen Lage durch den Bundestag rechtmäßig war beziehungsweise unter der inzwischen erfolgten Änderung der Lage immer noch rechtmäßig ist.

Voraussetzung für die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 IfSG, dass „eine **ernsthafte Gefahr** für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht.

### 3.5 Notwendigkeit einer „ernsthaften“ Gefahr

**Eine Gefahr im Rechtssinne ist nicht jedes Risiko**, insbesondere nicht die bloße Möglichkeit des befürchteten Ereignisses. Vielmehr ist eine Gefahr nur dann gegeben, wenn der Eintritt des befürchteten Ereignisses – hier insbesondere die **Überlastung der Intensivstationen – hinreichend wahrscheinlich** ist. Da das Gesetz eine „ernsthafte“ Gefahr zur Voraussetzung für die Feststellung der epidemischen Lage macht, reicht eine „normale“ Gefahr nicht aus. Es muss also im Vergleich zum allgemeinen Gefahrenabwehrstandard eine **erhöhte Wahrscheinlichkeit** gegeben sein.

Das öffentliche Gesundheitssystem ist noch nicht dann überlastet, wenn es **in Einzelfällen** zur Überlastung einer Intensivstation kommt. Vielmehr muss es sich um eine systemische Überlastung handeln. Diese liegt erst dann vor, wenn die Überlastung einzelner Kliniken nicht durch Verlegung von Patienten auf andere

Kliniken und durch Verschiebung planbarer Operationen aufgefangen werden kann, so dass es dann flächendeckend zu Triage-Entscheidungen kommen muss.

Dass eine solche Situation selbst in der angeblichen „Hochzeit der Pandemie“ im Frühjahr und Frühsommer 2020 nicht vorlag und daher auch keine Gefahr der Triage bestand, hat das Bundesverfassungsgericht selbst bestätigt, vgl. **BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2020 - 1 BvR 1541/20**:

*Das momentan erkennbare Infektionsgeschehen und die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten lassen es in Deutschland derzeit nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass die Situation der Triage eintritt.*

Diese Situation gilt heute erst recht – und ganz bestimmt auch in den vier Bundeswehrkrankenhäusern, die der Beschwerdegegner betreibt. Denn Corona ist alles andere als eine bedrohliche Krankheit.

#### **4. Corona ist keine bedrohliche Krankheit im Sinne des § 5 IfSG**

Ich hatte hierzu bereits ausführlich in meinem umfangreichen Schriftsatz vom 28.3.2022 ab Seite 73 ff. vorgetragen. Auch eine Überbelastung der Kliniken lag nie vor, hierzu wurde ebenfalls hinreichend vorgetreten.

Eine **Überbelastung der Bundeswehr durch Corona** liegt nachweislich - bei nur zwei Todesfällen in zwei Jahren und bis heute fehlenden Zahlen zum Krankenstand und der Sterblichkeit in der Bundeswehr – ebenfalls nicht vor.

Ohne Epidemie und ohne „bedrohliche Krankheit“ sind ungeprüfte, bedingt zugelassene und nachweislich gefährliche Impfstoffe schlichtweg verfassungswidrig, da unverhältnismäßig.

Die Änderung der epidemischen Lage seit 25.11.2022 ist daher zwingend vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf den bisherigen Vortrag aller Prozessvertreter der Beschwerdeführer hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen